

**Bebauungsplan Hubeneck, Stadt Oberkirch,  
Ortsteil Tiergarten Gemeinde Lautenbach  
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

**Auftraggeber:** Frammelsberger R. Ing.-Holzbau GmbH  
Esperantostraße 15  
77704 Oberkirch

**Auftragnehmer:**

**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung

Nelkenstraße 10  
77815 Bühl / Baden



**Projektbearbeitung:** **DR. ALESSANDRA BASSO**  
**M. Sc. Science of Natural Systems (Biologie)**  
**ELSA BROZYNSKI**  
**M. Sc. Biologie**  
**DR. MARTIN BOSCHERT**  
**Diplom-Biologe**  
**Landschaftsökologe, BVDL**  
**Beratender Ingenieur, INGBW**

Bühl, Stand 20. September 2021

## **Bebauungsplan Hubeneck, Oberkirch, Ortsteil Tiergarten**

### **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

#### **1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Für den Bebauungsplan Hubeneck, Oberkirch-Tiergarten, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen, *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*), *Reptilien* (*Mauer- und Zauneidechse*) und *Amphibien* (*Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*) nicht vollständig auszuschließen (siehe auch Tabelle 1). Daher werden Maßnahmen festgesetzt *Amphibien* (*Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*) bzw. ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen notwendig (*Vögel*, *Säugetiere*, *Reptilien*), die in dieser speziellen artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen werden (siehe auch Tabelle 1): *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien* (außer *Mauer- und Zauneidechse*), *Amphibien* (außer *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*), *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*. Diese Arten und Gruppen wurden daher in dieser speziellen artenschutzrechtliche Prüfung nicht berücksichtigt.



## 2.0 Betrachtungsraum und Vorhabensbeschreibung

Das Gebiet des Bebauungsplanes Hubeneck befindet sich im Norden des Oberkircher Stadtteils Tiergarten. Es ist im Osten, Westen und Süden von Wohngebieten umgeben. Nordöstlich bzw. nördlich befinden sich Weinberge und daran anschließend Wald. Im Osten trennt ein Weg den Geltungsbereich vom anschließenden Wohngebiet.

Westlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich ein Wohnhaus sowie ein Geräteschuppen. Östlich dieses Wohnhauses steht ein weiteres, vormals als Werkstatt genutztes, Gebäude mit nicht ausgebautem Dachstuhl, das abgerissen werden soll. Von dort führt ein Weg in Richtung Nordosten, wo sich eine Wiese mit vier Birken und ein Walnussbaum befindet. In der Mitte der Fläche liegt eine weitere Wiese mit einigen jungen bzw. mittelalten Apfelbäumen. Ein Feldweg mit einer randlichen Hecke aus Nadelgehölzen verläuft im Süden der Fläche. Südlich dieser Hecke befindet sich ein Betongraben, der zum Zeitpunkt der Begehungen kein Wasser führte. Weiter südlich wachsen wiederum Weinreben. Außerdem ist ein Garten mit wenigen jungen Obstbäumen, einem kleinen Geräteschuppen und Holzstapeln vorhanden.

## 3.0 Vorgehensweise

### Vögel

Zur Erfassung möglicher Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter, insbesondere der für das Gebiet charakteristischen *Vogel*-Arten, waren sechs flächendeckende Begehungen zur Erfassung im Zeitraum von April bis mindestens Mitte Juni notwendig (Methodik nach SÜDBECK et al. 2005). Die Kartierungen fanden am 13., 22. und 28. April, 14. Mai sowie 1. und 10. Juni 2021 statt. Außerdem wurde bei der Erfassung der übrigen Tiergruppen ebenfalls auf Vorkommen von Vögeln geachtet.

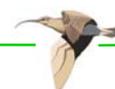
### Säugetiere - *Fledermäuse*

Die Aktivität von *Fledermäusen*, u.a. zur Abklärung der Leitlinienfunktion bzw. der Nutzung als Nahrungsgebiet, wurde an drei Terminen (20. Juni, 16. Juli und 10. August 2020) während jeweils mehrstündiger Detektorbegehungen im Geltungsbereich und umliegenden Flächen untersucht. Hierbei kam ein Batlogger M (Elekon AG) zum Einsatz. Dieser zeichnete Fledermausrufe auf, welche anschließend am Computer mit der Analysesoftware BatExplorer (Elekon AG) ausgewertet wurden. Außerdem wurden Sichtbeobachtungen protokolliert.



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
<b>artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten</b>		
<b>Vögel u.a.</b>		
<i>Turmfalke</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum
<i>Türkentaube</i>	+	
<i>Hausrotschwanz</i>	+	
<i>Haussperling</i>	+	
<i>Blaumeise</i>	+	
<i>Kohlmeise</i>	+	
<i>Star</i>	+	
<i>Amsel</i>	+	
<i>Grünfink</i>	+	
<i>Buchfink</i>	+	
<b>Säugetiere</b>		
<i>Fledermäuse</i>	+	Tötung, Störung
<i>Haselmaus</i>	--	--
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--
<b>Reptilien</b>		
<i>Zauneidechse</i>	--	--
<i>Mauereidechse</i>	+	Tötung
<i>Schlingnatter</i>	--	--
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--
<b>Amphibien</b>		
<i>Kreuzkröte</i>	+	Tötung
<i>Gelbbauchunke</i>	-	--
<i>übrige Amphibienarten</i>	--	--
<b>Fische / Rundmäuler</b>	--	--
<b>Muscheln</b>	--	--
<b>Krebse</b>	--	--
<b>Pseudoskorpione</b>	--	--
<b>Wasserschnecken</b>	--	--
<b>Landschnecken</b>	--	--
<b>Libellen</b>	--	--
<b>Holzkäfer</b>	--	--
<b>Wasserkäfer</b>	--	--
<b>Schmetterlinge</b>		
<i>Spanische Flagge</i>	--	--
<i>Großer Feuerfalter</i>	--	--
<i>Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--
<i>H. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--
<i>übrige Schmetterlingsarten</i>	--	--
<b>artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose</b>		
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	--	--
<b>Moose</b>	--	--



Vom 19. bis zum 25. Mai 2021 wurde ein automatisches Aufzeichnungsgerät (Batcorder, Firma ecoobs) im Dachstuhl des abzureißenden Gebäudes ausgebracht. Zudem wurde bei den Detektorbegehungen auf möglicherweise ausfliegende *Fledermäuse* geachtet.

## Reptilien

Am 22. und 28. April, 14. Mai, 1., 10. und 17. Juni, sowie am 27. Juli 2021 wurde der Geltungsbereich und die Umgebung auf *Mauer-* und *Zauneidechsen* abgesucht. Wie bei den Vögeln wurde auch bei den Reptilien die direkte Umgebung mitberücksichtigt.

## 4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

### NATURA 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine *NATURA 2000 - Gebiete* oder *Naturschutzgebiete*.

### Kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

Im Geltungsbereich liegen keine kartierten Biotop. Der nächste, nach NatSchG geschützte Biotop befindet sich ungefähr 260 Meter nördlich (174143171390 'Nasswiese südlich Haslach') des Betrachtungsraumes. Durch die Umsetzung des Vorhabens ist aufgrund der räumlichen Distanz nicht von Auswirkungen auf den kartierten Biotop auszugehen.

Weitere kartierte Biotop nach *LWaldG* bzw. § 33 *NatSchG* liegen nicht im Einzugsbereich des Vorhabens.

## 5.0 Vorkommen der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang IV-Arten

### 5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

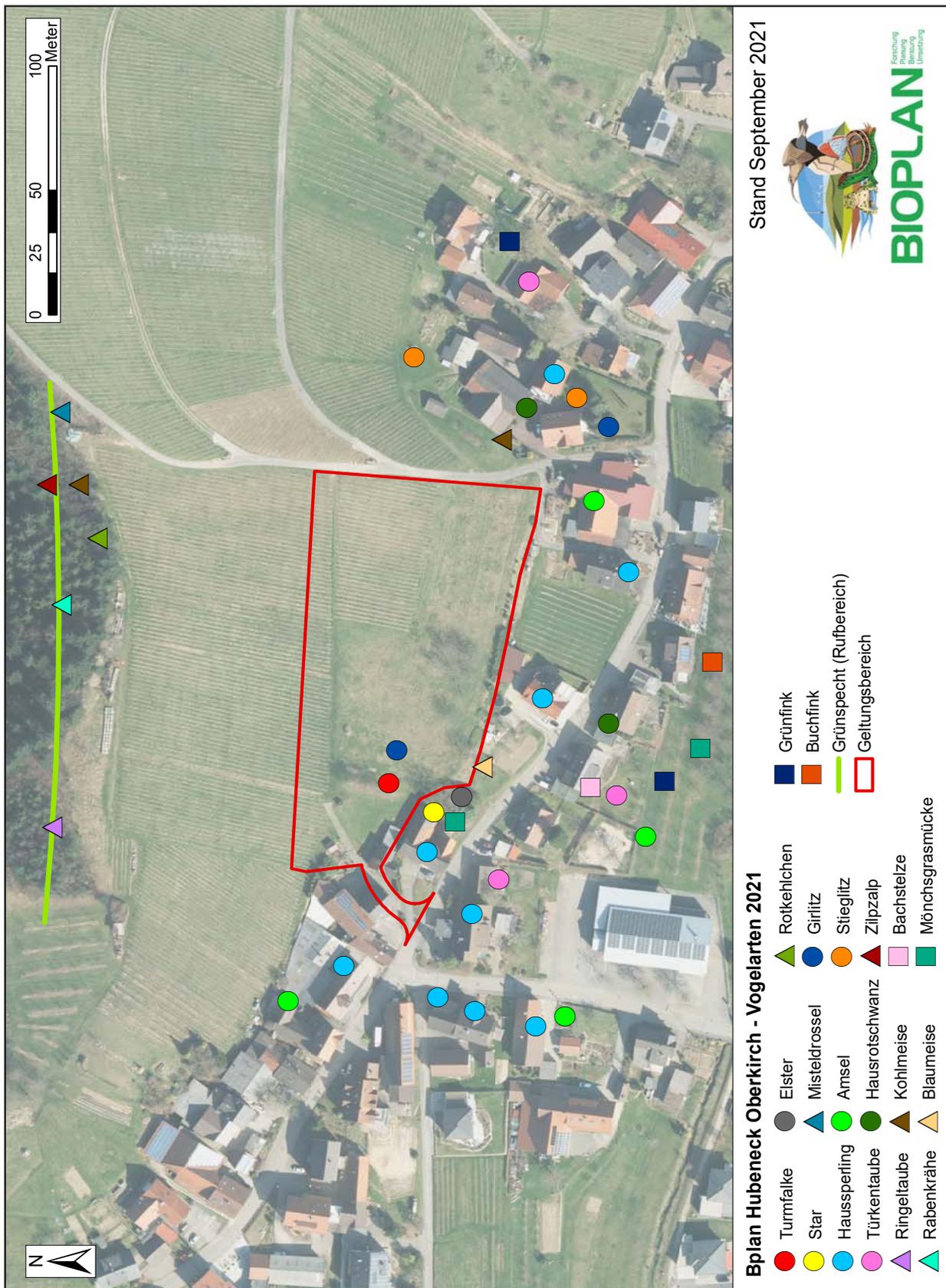
#### 1. Vögel

Im Betrachtungsgebiet wurden insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen, davon drei als Brutvögel im Eingriffsbereich, weitere 18 als Brutvögel in der näheren Umgebung und sechs überfliegend oder als Nahrungsgäste (siehe Tabelle 2 und Karte 1).

Innerhalb des Geltungsbereichs wurde je ein Revier von *Turmfalke* und *Girlitz* festgestellt.

In der direkt an das Plangebiet angrenzende Siedlungsbereich befanden sich Reviere von *Star*, *Blaumeise*, *Haussperling*, *Elster*, *Amsel*, *Hausrotschwanz* und *Mönchsgrasmücke*.





Karte 1: Bestand und Verbreitung Brutvogelarten im Jahr 2021.

Tabelle 2: Im Betrachtungsraum sowie in der direkten Umgebung im Jahr 2021 nachgewiesene Vogelarten. EG-VSchRL: I - Anhang I. BNatSchG: § - bes. geschützt, §§ - streng geschützt. BJagdG: g(anzjährige) Schonzeit, Jagdzeit\* - Jagdzeitenregelung nach JagdzeitV und DVO JWMG. Rote Liste: V - Vorwarnliste, 3 - gefährdet. Verantwortung: h - hohe Verantwortlichkeit (10-20%), hh - sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%). Status: BN - Brutnachweis, BV - Brutverdacht, (BN) - Brutnachweis in der Umgebung, NG - Nahrungsgast, ü - überfliegend, kein Bezug zum Geltungsbereich. Eingefärbt - planungsrelevante Art (siehe Text).

Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VSchRL	BNatSchG BJagdG	Rote Liste		Verantwortung	Status	Reviere	
					BW	D			im Eingriffsbereich	außerh.
1	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	§§; g Schonzeit	--	--	h	NG	--	--
2	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	--	§§; g Schonzeit	--	--	h	NG	--	--
3	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	--	§§; g Schonzeit	V	--	h	BN	1	--
4	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	--	§; Jagdzeit*	--	--	--	(BN), NG	--	1
5	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	--	§	--	--	--	(BN), NG	--	3
6	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	--	§§	--	--	h	(BN), NG	--	1
7	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	--	§	--	--	h	NG	--	--
8	Elster	<i>Pica pica</i>	--	§	--	--	h	(BN), NG	--	1
9	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	--	§	--	--	--	NG	--	--
10	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	--	§	--	--	h	(BN), NG	--	1
11	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	--	§	3	V	--	NG	--	--
12	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	--	§	V	3	--	NG	--	--
13	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	--	§	--	--	h	(BN), NG	--	1
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	--	§	--	--	h	(BN), NG	--	2
15	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	--	§	--	--	h	(BN), NG	--	1
16	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	--	§	--	--	h	(BN), NG	--	2
17	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	--	§	--	--	h	(BN), NG	--	2
18	Misteldrossel		--	§	--	--	h	(BN), NG	--	1
19	Amsel	<i>Turdus merula</i>	--	§	--	--	h	(BN)	--	4
20	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	--	§	--	--	h	(BN)	--	1
21	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	--	§	--	--	h	(BN)	--	1
22	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	--	§	--	3	h	(BN), NG	--	1
23	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	--	§	--	--	h	(BN), NG	--	1
24	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	--	§	--	--	h	(BN), NG	--	2
25	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	--	§	--	--	h	(BN), NG	--	2
26	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	--	§	--	--	h	BN	1	1
27	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	--	§	V	--	h	(BN), NG	--	9

Im Siedlungsbereich weiter südlich und westlich des Plangebiets wurden weitere Reviere von *Hausperling*, *Amsel*, *Hausrotschwanz* und *Mönchsgrasmücke* sowie Reviere von *Türkentaube*, *Bachstelze*, *Kohlmeise*, *Stieglitz*, *Buch-* und *Grünfink* festgestellt.

Im Wald nördlich des Geltungsbereichs befanden sich Reviere von *Grünspecht*, *Rabenkrähe*, *Ringeltaube*, *Misteldrossel*, *Zilpzalp*, *Rotkehlchen* und *Kohlmeise*.



Die meisten dieser Arten traten auch im Geltungsbereich als Nahrungsgäste auf.

Bei den meisten nachgewiesenen Arten handelt es sich um häufige und/oder verbreitete Arten, insgesamt fünf Arten sind jedoch planungsrelevant:

- eine als Brutvogel innerhalb des Geltungsbereichs (*Turmfalke*).
- zwei als Brutvogel der näheren Umgebung (*Star* und *Haussperling*) mit insgesamt zehn Revieren.
- zwei als regelmäßige Nahrungsgäste (*Rauch-* und *Mehlschwalbe*).

Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (RYSILAVY et al. 2020) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016, hier noch bezogen auf GRÜNEBERG et al. 2015) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

## 2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

### *Fledermäuse*

Für folgende acht *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Oberkirch-Tiergarten und Umgebung vor: *Bechsteinfledermaus*, *Große Bartfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Kleine Bartfledermaus*, *Fransenfledermaus*, *Kleiner Abendsegler*, *Zwergfledermaus* sowie *Braunes Langohr* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Im Vorhabensbereich sowie dessen Umgebung wurden bei den Detektorbegehungen mit einem Batlogger im Jahr 2020 mindestens drei Fledermausarten nachgewiesen (siehe Tabelle 2 sowie Karte 2):

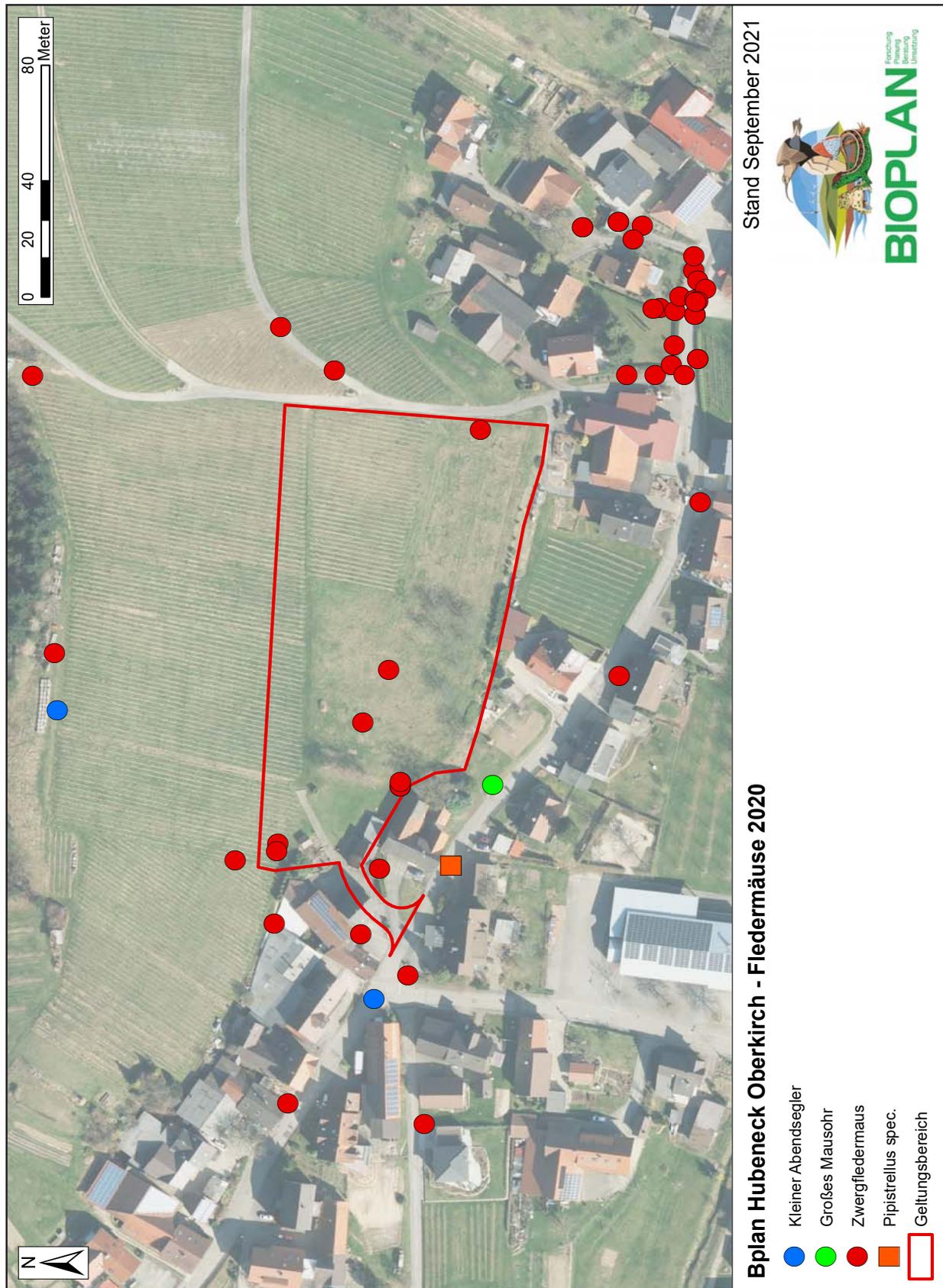
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*): 47 Registrierungen (davon 2 mit Sozialrufen)

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*): 2 Registrierungen

*Pipistrellus* spec.: 2 Registrierungen

Großes Mausohr (*Myotis myotis*): 1 Registrierung.





Karte 2: Nachweise der Fledermausarten während der Detektorbegehungen im Jahr 2021.



Insgesamt wurde damit eine geringe *Fledermaus*-Aktivität festgestellt. Diese wird von der *Zwergfledermaus* (90 % der Aufnahmen) dominiert. Im Geltungsbereich selbst gelangen nur wenige Aufnahmen dieser Art (Karte 2). Der Großteil der Nachweise der *Zwergfledermaus* liegt südöstlich des Geltungsbereiches. Dort wurden Individuen dieser Art bei der Jagd an Straßenlaternen beobachtet. Der Geltungsbereich stellt für die *Zwergfledermaus* daher ein unregelmäßig genutztes (Zwischen-)Jagdgebiet dar, besitzt jedoch keine essentielle Funktion für diese Art.

Der *Kleine Abendsegler* und das *Große Mausohr* wurden lediglich außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Für diese Arten wird eine essentielle Bedeutung des Geltungsbereiches daher ebenfalls ausgeschlossen.

Im Dachstuhl des abzureißenden Gebäudes wurden keine *Fledermaus*-Rufe aufgezeichnet. Zudem wurden keine ausfliegenden Individuen beobachtet. Regelmäßig genutzte Quartiere, insbesondere Wochenstuben, werden daher ausgeschlossen. Als Winterquartier eignet sich das Gebäude nicht.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Bäume mit Quartierpotential für *Fledermäuse*.

### 3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Reptilien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Möglich waren Vorkommen von *Mauer-* und *Zauneidechse*. Vor allem in den Randbereichen zur Siedlung hin und im Bereich des Feldweges bestehen geeignete Strukturen für *Mauer-* und *Zauneidechse*.

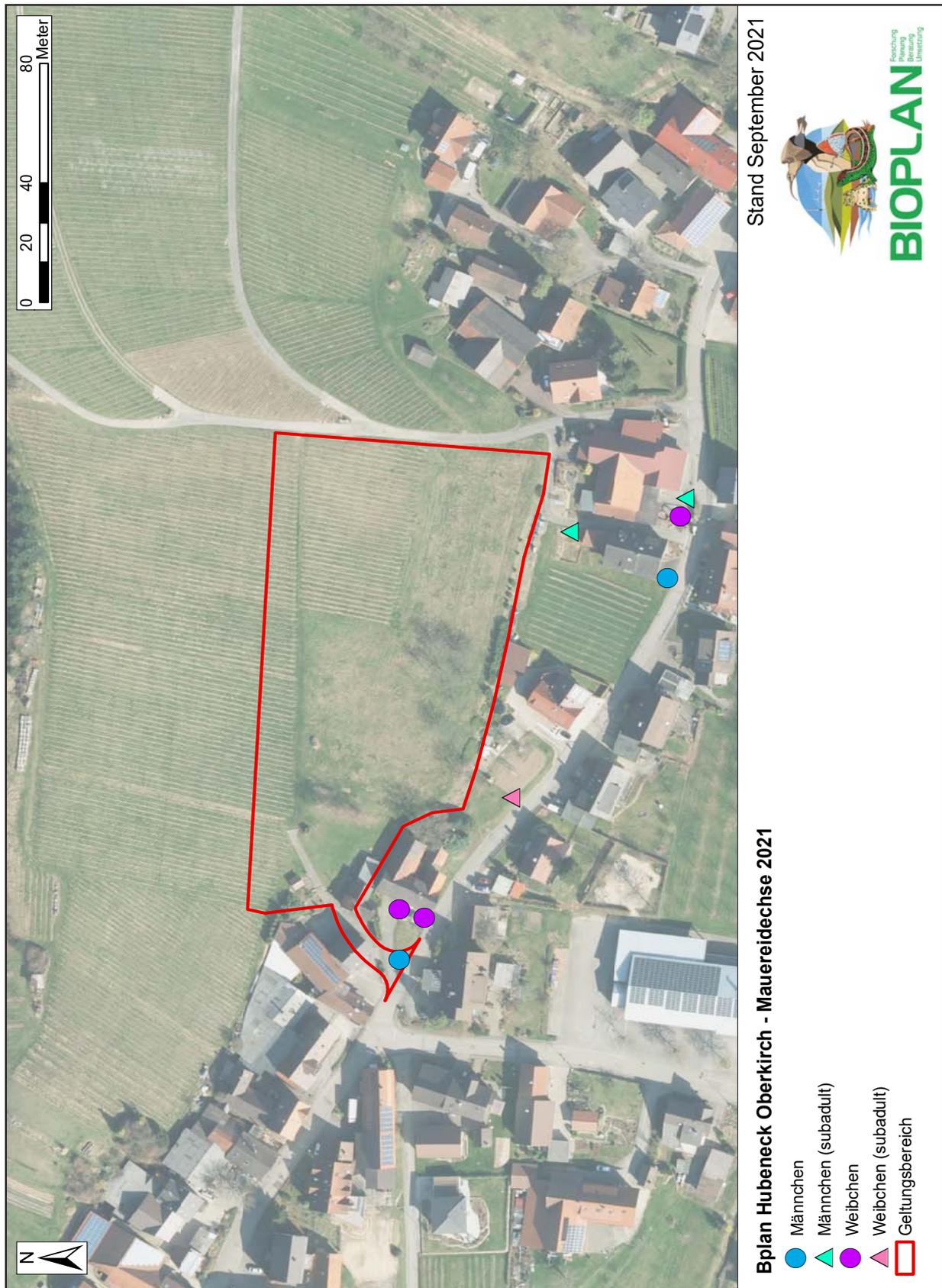
Bei den Kontrollen wurden im Geltungsbereich im Südwesten ein adultes Männchen der *Mauereidechse* beobachtet. Im Siedlungsbereich direkt an den Geltungsbereich anschließend wurden zwei Weibchen dieser Art registriert und südlich außerhalb des Geltungsbereiches je ein adultes Männchen und Weibchen sowie zwei subadult Männchen und ein subadultes Weibchen angetroffen (Karte 3).

Die *Zauneidechse* wurde im Rahmen der Untersuchungen nicht nachgewiesen.

### 4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Amphibien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.





Karte 3: Vorkommen der Mauereidechse im Jahr 2021.



Im Geltungsbereich und in dessen unmittelbarer Umgebung bestehen keine dauerhaften oder temporären Gewässer und damit kein Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante *Amphibien*-Arten. Des Weiteren sind für artenschutzrechtlich relevante Arten keine essentiellen Landlebensräume vorhanden.

Die *Gelbbauchunke* kommt in Oberkirch vor, im Geltungsbereich sowie den umliegenden Bereichen liegt jedoch derzeit kein geeigneter Lebensraum für diese Art vor. Die *Kreuzkröte* kann am Eingang des Renchtals auftreten. Daher ist zu beachten, dass eine Spontanbesiedlung durch die *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte* während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase möglich ist. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer, u.a. nach Regenfällen in der Fortpflanzungszeit, sind als Laichplatz geeignet.

## **6.0 Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten**

### **6.1 Vorbemerkung**

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen, *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*), *Reptilien* (*Mauer- und Zauneidechse*) und *Amphibien* (*Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt *Amphibien* (*Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*) bzw. ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen notwendig (*Vögel*, *Säugetiere*, *Reptilien*). Die erforderliche Überprüfung der Vorkommen erbrachte folgende Ergebnisse:

- Es wurden Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter, darunter fünf planungsrelevanter *Vogel*-Arten festgestellt.
- Essentiellen Jagdgebiete oder Quartierstrukturen für *Fledermäuse* wurden innerhalb des Geltungsbereiches nicht festgestellt.
- Es gibt Vorkommen der *Mauereidechse* innerhalb, vor allem aber in der Umgebung des Geltungsbereiches.
- Ein spontanes Auftreten der relevanten *Amphibien*-Art *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte* während der Bauarbeiten ist möglich.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig not-



wendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen werden (siehe auch Tabelle 1): *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien* (außer *Mauer-* und *Zauneidechse*), *Amphibien* (außer *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*), *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*. Diese Arten und Gruppen wurden daher in dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt.

## 6.2 Beurteilungsrelevante Auswirkungen und relevante Wirkfaktoren

Bei Umsetzung des Vorhabens sind grundsätzlich verschiedene bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen denkbar. Durch diese können die drei verschiedenen Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG unterschiedlich betroffen sein. Die Erfüllung dieser Verbotstatbestände ist durch folgende, beurteilungsrelevante Wirkfaktoren möglich:

### *Baubedingte Auswirkungen*

- Töten oder Verletzen von Individuen, auch von Fortpflanzungsstadien, u.a. bei *Vögeln* auch Zerstören von Nestern mit Eiern oder Jungvögeln und bei *Amphibien* und *Reptilien* von Fortpflanzungsstadien, bei der Baufeldräumung, z.B. beim Fällen und Roden von Gehölzen
- vorübergehender direkter Flächenverlust und damit direkte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (essentieller Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten) in den anschließenden Bereichen
- nichtstoffliche Einwirkungen hauptsächlich durch akustische (Lärm) und optische Reize (Licht, Baufahrzeuge, Personen) sowie durch Erschütterungen (Vibrationen), u.a. durch Baufeldräumung und Erdarbeiten inklusive des Verkehrsaufkommens durch An- und Abfahrt
- dadurch u.a. vorübergehender indirekter Flächenverlust durch Meidung
- stoffliche Einwirkungen durch Einträge von Nährstoffen, Staub und Schadgasen.

### *Anlagebedingte Auswirkungen*

- indirekter Flächenverlust durch Meidung des Grenzbereiches (optischer Reiz durch Gebäude und Lichtemissionen)
- Flächenverlust durch den Bau der Straße, u.a. Fortpflanzungsstätten, und von essentiellen Nahrungsflächen verschiedener Tiergruppen
- Störungen durch akustische (Lärm) und optische Reize (Licht), u.a. Straßen-, Fuß- und Radweg- sowie Hausbeleuchtung.



### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

- Störungen durch akustische (Lärm), u.a. durch Verkehr und Personen, und optische Reize, z.B. Lichtemissionen durch Verkehr und Straßen-, Fuß- und Radwegbeleuchtung
- stoffliche Einwirkungen durch Einträge von Nährstoffen, Staub und Schadgasen, u.a. durch zusätzlichen Verkehr.

### **6.3 Grundlagen**

Als Grundlagen für die Beurteilung dienen verschiedene Unterlagen, u.a. vorläufiger Zeitplan (E-Mail vom 19. Mai 2021, Frammeslberger R. Ing.-Holzbau, Oberkirch), zeichnerischer Teil (E-Mail vom 15. September 2021, Planungsbüro Fischer, Freiburg) sowie Geltungsbereich als shape-Datei (E-Mail vom 17. September 2021, Planungsbüro Fischer, Freiburg) und die artenschutzrechtliche Abschätzung (BOSCHERT & BASSO 2019).

Diese aufgeführten Informationen sind Grundlage für die Prüfung. Sollten bei diesen Informationen Änderungen eintreten bzw. bestimmte Aussagen nicht zutreffen, kann dies zu einer anderen Einschätzung führen.

### **6.4 Auswirkungen der relevanten Wirkungsprozesse auf die europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und die FFH- Anhang II und IV-Arten**

#### **I. Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)**

##### ***Vögel***

Bei allen direkt im Geltungsbereich bzw. direkt angrenzend brütenden *Vogel*-Arten kann davon ausgegangen werden, dass es zu einer Verbotsverletzung durch Baufeldräumung und Bauarbeiten kommen kann, falls diese zur Brutzeit durchgeführt werden. Brütende Vogelindividuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel könnten bei der Entfernung von Gehölzstrukturen im Plangebiet direkt geschädigt werden. Dadurch ist eine Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich. Die Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung wird für alle möglicherweise betroffenen Vogelarten durch entsprechende Maßnahmen (*VM 1 - Baufeldräumung*) verhindert.

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst, z.B. Container. Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden



Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung wird für alle möglicherweise betroffenen Vogelarten durch entsprechende Maßnahmen verhindert (*VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*).

Ferner ist mit der Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen weiterhin in Ausnahmefällen zu rechnen, etwa durch Kollisionen mit Maschinen oder Baufahrzeugen oder durch Kollision mit Bauwerken. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für alle registrierten Vogelarten ist jedoch durch das Vorhaben nicht erkennbar. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 BNatSchG ist daher auszuschließen.

### ***Säugetiere - Fledermäuse***

Es wurden keine potentiellen *Fledermaus*-Quartiere an bzw. in Bäumen kartiert. Im bzw. am abzureißenden Gebäude wurden keine tatsächlich genutzten *Fledermaus*-Quartiere festgestellt. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Einzeltiere nicht einsehbare Spalten und Risse an Gehölzen und Gebäuden nutzen. Daher kann es bei der Fällung von Bäumen sowie beim Abriss des Gebäudes zur Auslösung des Verbotstatbestandes der Tötung und Verletzung von Individuen kommen. Durch geeignete Maßnahmen wird eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung*).

### ***Reptilien - Mauereidechse***

Da nur wenige Individuen der *Mauereidechse* vor allem außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen wurden, gilt eine Einwanderung von Individuen dieser Art während der Bauphase als unwahrscheinlich. Allerdings kann der randliche Vorkommensbereich zumindest beeinträchtigt werden. Während der Phase der Baufeldräumung bzw. der Bauphase muss daher damit gerechnet werden, dass zumindest ausnahmsweise Individuen der *Mauereidechse* inklusive von Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden und damit der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt wird. Daher sind Maßnahmen erforderlich (*VM 4 - Mauereidechse*).

### ***Amphibien - Gelbbauchunke und Kreuzkröte***

Die *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte* könnten spontan flache Gewässer während der Bauphasen besiedeln und dort ablaichen, wobei es zur Tötung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien kommen kann. Durch geeignete Maßnahmen (*VM 5 - Amphibien*) wird die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 BNatSchG vermieden.



## II. Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

### Vögel

Bei Bauarbeiten während der Brutzeit kann das Störungsverbot prinzipiell verletzt werden, vor allem durch Erhöhung der akustischen und optischen Reize (besonders Lärm-, aber auch Lichtemissionen sowie Personen und Fahrzeuge).

Bei den nicht-planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten, auch in der Nachbarschaft, (vorübergehend) aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden daher für diese Vogelarten ausgeschlossen. Dies auch, obwohl die jeweiligen lokalen Populationen nicht bekannt sind, da es sich bei allen um keine seltenen Arten handelt und die Erheblichkeitsschwelle von 5 % nicht überschritten wird.

Bei den planungsrelevanten Brutvogelarten ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich:

- Innerhalb des Geltungsbereichs kommt mit dem *Turmfalke* eine planungsrelevant Brutvogel-Art mit insgesamt einem Revier vor.

Durch die Umsetzung der geplanten Bebauung geht ein Revier dieser Art verloren (siehe hierzu *III. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen - § 44 Abs. 1 Nr. 3*). Die Beurteilung der Störung ist daher für dieser Reviere nicht relevant. Ansonsten unterliegt die Art, die regelmäßig in Siedlungsbereichen brütet, einer geringen Störungsanfälligkeit.

- In der näheren Umgebung des Geltungsbereichs kommen mit *Star* und *Haussperling* zwei planungsrelevante Brutvogel-Arten mit insgesamt zehn Revieren vor.

Durch die Umsetzung der geplanten Bebauung sind keine negativen Auswirkungen und erhebliche Auswirkungen zu erkennen, auch kein Revierverlust während der Bauzeit, sofern diese während der Brutzeit liegt. *Star* und *Haussperling* gelten als wenig störungsanfällig, da sie u.a. regelmäßig bzw. nahezu ausschließlich in Siedlungsbereichen. Ferner gelten sie nicht als seltene Arten, so dass ihr Erhaltungszustand als günstig zu bezeichnen ist, auch wenn einzelne Reviere aufgegeben werden.

- Zwei Arten sind als regelmäßige Nahrungsgäste (*Rauch-* und *Mehlschwalbe*) anzusehen.



Für diese Arten ist von Störungen durch die Baumaßnahmen auszugehen, auch wenn diese Arten als vergleichsweise wenig störungsanfällig gelten, da sie u.a. im Siedlungsbereich brüten. Allerdings sind keine erheblichen Auswirkungen anzunehmen, da es sich um nicht seltene Arten handelt, deren Erhaltungszustand sich auch durch den Verlust einzelner Reviere nicht ändert.

#### ***Säugetiere - Fledermäuse***

Anlage- und betriebsbedingt ist von einer erhöhten Licht- und Lärmimmission auszugehen, die sich erheblich auf Flug- und Jagdverhalten lokaler *Fledermaus*-Populationen auswirken können. Mit geeigneten Maßnahmen werden Betroffenheiten und die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verhindert (*VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen*). Generell wird an dieser Stelle auf die negativen Folgen von Lichtemissionen hingewiesen.

#### ***Reptilien - Mauereidechse***

Bei der *Mauereidechse* wird es während der Bauzeit, u.a. durch das Befahren mit Baufahrzeugen, durch Nutzung von Maschinen, aber auch durch die Anwesenheit von Menschen, zu erhöhten Störreizen kommen. Diese optischen Reize, aber auch die Erschütterungen (Vibrationen) führen zu Fluchtverhalten. In der Folge kann es prinzipiell zu Beeinträchtigungen im Rahmen der Fortpflanzung (Paarung und Eiablage), aber auch im Rahmen weiterer Aktivitäten (Nahrungsaufnahme oder Thermoregulation) kommen.

Allerdings ist festzuhalten, dass die *Mauereidechse*, die hier in Siedlungen bzw. Siedlungsnähe vorkommt, regelmäßig Störreizen, u.a. durch Erschütterungen von Maschinen und Kraftfahrzeugen, oder Anwesenheit von Menschen, ausgesetzt sind und sich an diese, zumindest weitgehend, gewöhnt haben. Durch die zeitlich beschränkten baubedingten Störreize kann es vorübergehend zu Betroffenheiten bei Vorkommen außerhalb des Geltungsbereiches kommen, die jedoch nicht erheblich sind und auch nicht den Erhaltungszustand nachhaltig verschlechtern.

#### ***Amphibien - Gelbbauchunke und Kreuzkröte***

Bei dieser Tiergruppe kann eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

### **III. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

Nach enger Auslegung ist nur die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern verboten. Bei den Nestern ist die Zerstörung nur bei den Arten relevant, die ihre Nester fakultativ oder obli-



gat mehrjährig nutzen. Von Bedeutung sind jedoch auch die Arten, die auf verlassene Nester anderer Vogelarten angewiesen sind, wie verschiedene Höhlenbrüter unter den Singvogelarten, u.a. der *Star*. Diese enge Auslegung wird jedoch Arten mit großem Raumanpruch und damit großer Lebens- und Ruhestätte nicht gerecht (siehe Diskussion in RUNGE, SIMON & WIDDIG 2009).

Die Definition der Fortpflanzungsstätte bei RUNGE, SIMON & WIDDIG (2009) lautet: *Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.*

### **Vögel**

Mit einer Bebauung gehen Lebensstätten, Brutplätze für zwei *Vogel*-Arten (*Turmfalke* und *Girlitz*) innerhalb des Geltungsbereiches verloren, wodurch prinzipiell die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG möglich ist.

Bei häufigen Arten wie *Girlitz* ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt, da diese Art als anpassungsfähig gilt, aber auch weil das Revier über den Geltungsbereich hinausgeht und die benachbarten Grundstücke miteinbezieht. Dies trifft auch für den *Turmfalke* zu, für den ein Nistplatz verloren geht. Da diese Art jedoch in der Umgebung weitere Brutmöglichkeiten inklusive in oder an Gebäuden findet und keine weiteren Reviere festgestellt wurden, ist keine erhebliche Auswirkung zu befürchten; das Revier bleibt erhalten.

Für die zwei planungsrelevanten Vogelarten (*Rauch-* und *Mehlschwalbe*), die als Nahrungsgäste auftreten, stellen die Flächen im Geltungsbereich keine essentiellen Teil-Lebensstätten dar. Eine erhebliche Auswirkung wird ausgeschlossen, da sämtliche Arten größere Aktionsräume besitzen und auch großräumig weitere Flächen nutzen. Dies trifft auch auf Nahrungsgäste nicht-planungsrelevanter *Vogel*-Arten zu.

### **Säugetiere - Fledermäuse**

Im Geltungsbereich befinden sich keine Bäume mit Quartierpotential für *Fledermäuse*. Zudem wurden in bzw. an dem abzureißenden Gebäude keine *Fledermaus*-Quartiere festgestellt. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch die Umsetzung des Vorhabens und somit auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.



### **Reptilien - Mauereidechse**

Bei dieser Art wird bei einer Planumsetzung der Lebensraum teilweise zerstört, auch wenn nach Ende der Bebauung wieder Lebensraum entstehen wird. Der Verlust von Lebensraum ist für die Eingriffe im Geltungsbereich jedoch nicht als erheblich anzusehen, so dass eine Verletzung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen wird.

### **Amphibien - Gelbbauchunke und Kreuzkröte**

Für diese Arten befinden sich im Geltungsbereich aktuell keine geeigneten Lebensräume, weshalb keine Beeinträchtigung und damit keine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt.

## **7.0 Maßnahmen**

Durch verschiedene Maßnahmen wird die Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindert. Dies betrifft die Artengruppen der *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*), *Reptilien* (*Mauereidechse*) und *Amphibien* (*Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*).

### **7.1 Vermeidungsmaßnahmen**

#### **VM 1 - Baufeldräumung**

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung von Gehölzen, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Boden- und Gebüschbrütern zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* sind die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind. Dies gilt auch für den Gebäudeabriss.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom

1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester bzw. Fledermäuse gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine Fledermäuse direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

### ***VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten***

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählen auch Lagerung von Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen oder Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

### ***VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen***

Da das Gelände an Offenland angrenzt, ergeben sich durch Lichtimmissionen Betroffenheiten, besonders bei *Fledermäusen*. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen, schwache LED-Beleuchtung, dürfen nicht in das umliegende Gelände abstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Weg- bzw. Fahrbahnbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Beleuchtungsquellen müssen den maximal möglichen Abstand zum umliegenden Offenland aufweisen und dürfen eine Höhe von drei Metern nicht überschreiten.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.



#### **VM 4 - Mauereidechse**

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der *Mauereidechse* ist das Vergrämen, gegebenenfalls ein Abfang der Individuen aus den entsprechenden Baubereichen erforderlich. Dies betrifft den Einmündungsbereich der Straße zum zukünftigen Baugebiet. Ziel ist es daher sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Baubeginns alle Individuen der *Mauereidechse* in sämtlichen relevanten Bereichen heraus in Richtung der Randbereiche vergrämt wurden. Die Vorkommen randlich des Geltungsbereiches sind gegebenenfalls mittels Reptilienzaun abzugrenzen, um ein Einwandern von Individuen der *Mauereidechse* in das Baufeld zu verhindern. Ob dies erforderlich wird und wie der genaue Verlauf sein muss, ist bei einem Vororttermin mit den Anwohnern zu klären. Gegebenenfalls ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung erforderlich.

#### **VM 5 - Amphibien**

Da die Bauzeit auch in der Fortpflanzungszeit dieser Arten ab Ende März / Anfang April stattfindet, müssen die sich nach Regen bildenden flachen Gewässer umgehend beseitigt werden, damit sich keine *Gelbbauchunke* oder *Kreuzkröte* ansiedeln und laichen können.

### **8.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit**

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen, *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*), *Reptilien* (*Mauer- und Zauneidechse*) und *Amphibien* (*Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*) nicht vollständig auszuschließen (siehe auch Tabelle 1). Daher werden Maßnahmen festgesetzt *Amphibien* (*Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*) bzw. ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen notwendig (*Vögel*, *Säugetiere*, *Reptilien*), die in dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden. Für diese drei Gruppen wurden danach Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Nur unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei diesen artenschutzrechtlich relevanten Gruppen und Arten verhindert.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44



BNatSchG kann damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen werden (siehe auch Tabelle 1): *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien* (außer *Mauer- und Zauneidechse*), *Amphibien* (außer *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*), *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*. Diese Arten und Gruppen wurden daher in dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt.

## 9.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6, 290 S.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015 - Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121-149.

